

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



## **Jeden Tag eine gute Tat. Heute: Spenden für Flüchtlinge**

Viele Flüchtlinge hoffen derzeit in Deutschland auf eine bessere Zukunft. Viele Organisationen helfen dabei, lebenswichtige Grundversorgung zu leisten. Ein einfacher Weg diese wertvolle Arbeit zu unterstützen, stellt eine Geldspende dar. Damit ist nicht nur den Flüchtlingen geholfen, sondern gleichzeitig wirkt sich diese Wohltat auch vorteilhaft auf die eigene Steuererklärung aus. So sind Zuwendungen in Höhe bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Darüber hinausgehende Beträge können in den Folgejahren steuersparend berücksichtigt werden.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) empfiehlt in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen korrekten Nachweis zu achten, um den Spendenabzug nicht zu gefährden.

Das Finanzamt verlangt für den Spendenabzug grundsätzlich eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster. In bestimmten Fällen greifen jedoch Vereinfachungsregelungen.

Eine Vereinfachung gilt beispielsweise bei Spendenbeträgen bis zu einem Betrag von 200 € an gemeinnützige Organisationen. Hier reicht ein Zahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank, aus der Name und Kontonummer des Spenders sowie des Empfängers, der überwiesene Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung hervorgeht in Verbindung mit einem vereinfachten Beleg der gemeinnützigen Organisation aus. Dieser vereinfachte Beleg muss Auskunft darüber geben, welcher steuerbegünstigte Zweck mit der Spende verfolgt wird. Zudem müssen Angaben zur Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer enthalten sein, und es muss kenntlich gemacht werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Jedoch ist dieser Beleg an keine besonderen Formvorschriften gebunden.

# PRESSEMITTEILUNG

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



Bei Spenden für Flüchtlinge, die bis zum 31.12.2016 geleistet werden, gilt nun zusätzlich in bestimmten Fällen eine vereinfachte Nachweispflicht:

Werden Spenden für Flüchtlinge auf ein eingerichtetes Sonderkonto inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, inländischer öffentlicher Dienststellen oder der amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Deutscher Caritasverband e. V. oder Deutsches Rotes Kreuz e. V.) einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen gezahlt, gelten Vereinfachungen für den Spendennachweis. Ausnahmsweise reicht hier der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking als alleiniger Nachweis über die Spende aus. Sofern noch kein Sonderkonto dieser Empfänger existiert, reicht übergangsweise auch der Nachweis über die Einzahlung der Spende auf ein anderes Konto dieser Empfänger aus.

Sollten Sie sich hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Spende noch unsicher sein, wenden Sie sich an einen Experten. Nutzen Sie hierfür gern den Steuerberater-Suchservice des DStV unter <http://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen>.

\*\*\*

Berlin, den 29. September 2015

Ansprechpartnerin:  
Daniela Ebert, LL.M.  
[ebert@dstv.de](mailto:ebert@dstv.de)  
+49 30 27876-520  
<https://twitter.com/#!/DStVberlin>